

Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses „Zum Übbachtal“ vom 18.01.2010

1. Grundsätzliches

Für die teilweise Deckung der Betriebskosten des Bürgerhauses „Zum Übbachtal“ erhebt die Ortsgemeinde Benutzungsgebühren nach den Vorgaben dieser Gebührensatzung. Die Kosten für Wasser, Strom und Gas werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Toilettenpapier und Papierhandtücher werden von der Gemeinde gestellt. Bruch und Verlust von Inventar (z.B. Geschirr, Töpfe, Mobiliar) sind vom Mieter zu ersetzen.

Gebührenpflichtige sind die Nutzer. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung beginnt.

2. Wohltätigkeitsveranstaltungen

Bei Vorlage eines Nachweises für die wohltätige Verwendung des Gewinns (z.B. Abrechnung, Überweisung) kann die Gebühr durch den Ortsbürgermeister erlassen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Verbrauchskosten (z. B. Strom, Wasser, Abwasser, Gas).

3. Besondere Vereinsjubiläen

Bei den Jubiläumsveranstaltungen „25/30/40/50/75/100-jähriges Bestehen“ eines örtlichen Vereines kann das Bürgerhaus einen Tag lang gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung gilt nicht anlässlich von Kirmes- und Discoververanstaltungen und nicht für die Verbrauchskosten (z. B. Strom, Wasser, Abwasser, Gas).

4. Sonstige Veranstaltungen

Die Gebühren für Veranstaltungen, die nicht in der Gebührentabelle einzuordnen sind, werden in Absprache mit dem Ortsbürgermeister festgesetzt.

5. Mietkaution

Die Ortsgemeinde erhebt mit dem Abschluss des Mietvertrages eine Kautions.

6. Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

7. Sonderbestimmung

Wenn der Bürgersaal vermietet ist, darf der Kellerraum nicht zeitgleich vermietet werden.

8. Gebühren im Einzelnen:

		Einheimische Veranstalter €	Auswärtige Veranstalter €
1.	Großer Saal (einschließlich Bühne, Küche, Tresen, Toiletten)		
1.1.	Allgemeine Veranstaltungen (in der Regel 2 Tage: 1 Tag Aufbau und Veranstaltung, 1 Tag Abbau und Reinigung)		
1.1.1	Öffentliche Veranstaltungen der Vereine mit Gewinnerzielungsabsicht	280	400
1.1.2.	Interne Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht	120	250
1.1.3.	Disco	500	1.000
1.1.4	Kirmes pauschal	120	
1.1.5	Weihnachtsmarkt pauschal	100	
1.2.	Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Parteien usw.		
1.2.1.	Nutzung bis zu zwei Tagen (z.B. Hochzeit, silberne/goldene Hochzeit, Taufe, Kommunion, Jubiläum, Betriebsfest, Tagung)	200	400
	$\frac{3}{4}$ -Saal	180	300
	$\frac{1}{2}$ -Saal	150	250
1.2.2.	Halbtagsnutzung (Vor- oder Nachmittags)	100	200
2.	Kellerräume (zwei Räume und Toilettenanlage) (in der Regel 2 Tage: 1 Tag Aufbau und Veranstaltung, 1 Tag Abbau und Reinigung)		
2.1.	je Tag (z.B. Familien-, Vereinsfeier)	100	Keine Vermietung
3.	Allgemeines	Kaution	
3.1.	Kaution Saal und Nebenräume	300	400
	Kaution Räume und Toiletten im Keller	250	
3.2.	Restmüllentsorgung je angefangenen Müllsack (entfällt bei Entsorgung durch den Mieter)	16	16
3.3	Reinigung p/Std.	20	20

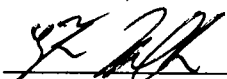
Anmerkung:

Veranstaltungen, die Nachmittags mit dem Aufbau beginnen und am nächsten Vormittag mit der Reinigung enden, werden wie „ein Tag“ abgerechnet.

Für soziale und gemeinnützige Veranstaltungen wird keine Miete erhoben.

Die Verbrauchskosten und die Reinigung müssen getragen werden.

Lutzerath, den 18.01.2010


Günter Welter
Ortsbürgermeister

(DS)

